



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

§. XXXIII. Braunschweig-Lüneburgische Considerationes über die Capitulationem perpetuam.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. In §. Den Geistlichen samt den Weltlichen Stand ic. hic addendum: **1648.**
Majus so weit dieselbe Orte und Plätze Anno 1624. den 1. Januar. der Augspur- Majus,
gischen Confession nicht zu gehan gewesen: sonstn würde die Stadt Osnab-
rück, so von undenklichen Jahren hero Evangelisch gewesen, dabeyp sehr periclitieren.

Ad §. Und so der Clerisen der Stadt oder Stift, einige Unbillig-
keit ic. zu gemässen würde, wollen Wir an Seiten der Clerisen und Thum-
Capitul stehen ic. Ergo Equestri Ordini & Civitatibus nihil subsidii ab Epis-
copis! Warum sind sie nicht schuldig die sämliche Stifts- Stände indifferenter
wieder alle Beschwerissen und Unbilligkeit zu schützen? Muß demnach die Defension
contra cuiusvis injuriam & insultationem de singulis Statibus & Subditis
verstanden und exprimiert werden.

Ad Art. 14. §. Das Thum - Capitul die Regierung führen ic. adda-
tur verba: Mit Zuziehung anderer Stifts- Standen.

Ad Art. 12. Daferne das Officialat- Gericht allein mit Catholischen, so zugleich
Geistlich seyn, besetzt werden solle, muß seine Jurisdiction allein fundiret seyn in
& super Ecclesiasticis, non Civilibus, anerwogen keine Civilia dahin gehören,
nur daß sie successive (prout proprium Pontificiorum, quod omnia trahant
ad sua molendina) alle Sachen dahin gezogen und dadurch per Appellationem ad
Metropolitanum, alle Geist- und Weltliche Sachen in maximum præjudicium
Cancellariæ, nacher Cölln gespielt werden.

Ad 29. Art. De Jurisdictione Ecclesiastica extra Territorium, quod
prætenditur, muß dieselbe ad Regulam generalem, wie es An. 1624. den 1. Jan.
gewesen, restringiret werden.

Ad Art. 31. Mit den Kloster-Diensten und Anlagen muß es bleiben wie es A.
1624. den 1. Januar. gewesen, da haben sie den Landes- Herrn viel Dienste und andere
Onora præstiren müssen, davon würden sie jeho entfreyet.

Ad Artic. 36. Jesuiten und Barfüßer einzunehmen, ist contra Regulam Ge-
neralem, massen die Stadt solcher gestalt in eum statum, worinnen sie An. 1624.
den 1. Januar. gewesen, nicht würde reponiret werden, dann dazumahl kein Jesuit
oder Barfüßer in Osnabrück solcher gestalt sich gefunden, müssen also die guten Hers-
ten nicht wieder einschleichen.

Ad Art. 36. Dass die Beamten coram Capitulo solten besprochen werden,
ist eine Neuerung, und dem p. t. Landes- Herrn nicht Respects genug.

Ad Art. 40. Den Neuen Calender haben wir An. 1624. niemahls gehabt, man
lasse es bey dem alten bewenden.

§. XXXIII.

Braun-
schweig-Lüne-
burgische
Considera-
tionen über
die Capitula-
tionem per-
petuam.

Die Braunschweig-Lüneburgis. Ge-
sandten hingegen, verfasseten nachstehende
Considerationes und Presupposita Ca-
pitulationis Perpetuæ N. I., und belie-
ferten selche denen Schwedischen Gesand-

ten, in der Intention, nach deren erfolg-
ten Erklärung, selbige auch an die Kaiser-
liche Gesandten, ingleichen an das Osnab-
rückische Dohm- Capitul zu bringen.

N. I.

Considerationes und Fundamenta, darnach die Articuli Capitulationis per-
petuæ Osnabrugensis ein zu richten.

Bey Abfassung der in Instrumento Pacis angezogenen Capitulationis per-
petuæ

1648. petur für die pro tempore regierende Catholische und Evangelische Bischöffe des Stifts Osnabrück, müssen für allen Dingen nachfolgende Conditiones und Fundamenta beobachtet, und darnach die Articuli Capitulationis regulirt und eingereicht werden.

1648.

Junius.

1) Daß zuvorherst die contenta Äquivalentis Brunsvigo-Luneburgici, so viel die Conditiones Alternationis anlangt, in Geist- und Weltlichen Sachen ohnverrückt und ohngekränkt verbleiben.

2) Was ohnlangst in puncto Gravaminum & Amnistiae alhie zu Osnabrück zwischen den Herren Kaiserlichen, Königlich-Schwedischen und beyder Religionen Ständen bereits abgehandelt und unterschrieben, darwieder ist kein Articul gültig oder zu lassen, außer dem, was in besagtem Äquivalente Art. 3. §. itatur, ut ante hoc &c. zu anderweiter determination verwiesen.

3) Daß die den Herren Kaiserlichen, auch den Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii von den Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten bereits im Julio nechst abgewichenen 1647. Jahrs zu Münster überreichte und zu mehrer Nachricht alhie vergelegte Articuli zu vollständiger Richtigkeit gebracht, und folglich der Capitulation inseriret werden. Gestalt dann ohne derselbigen Erörterung und Insertion der status hujus Episcopatus ohnmöglich bestehen, noch das Band der höchsthinlängigen Einigkeit zwischen beyder Religion Ständen und Unterthanen in dem Stift unzerrissen beybehalten werden mag.

4) Was die Jura Capituli angehet, seyn die Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg des aufrichtigen Erbietens, in welchen Actibus die Jura Canonica scripta (so weit dieselbige dem Religion- und Prophan- insonderheit aber dem jehigen allgemeinen Frieden gemäß) circa Administrationem & Regimen Episcoporum, consensum Capituli requiriern und erfordern, daß in solchen Fällen, die pro tempore aus hochernannten Fürstlichen Hause regierende Bischöffe darwieder nicht handeln, sondern ein Ehrenwürdig Thum-Capitul darunter jedesmahl gebührlich adhibiren und zuziehen sollen; Hingegen aber wird man à parte Capituli die Jura & potestatem Episcopi vel prater vel contra dispositionem Juris Canonici scripti (jedoch mittels einerwechter Erläuterung) zu limitiren, zu transferiren oder ein zuschränken nicht gemeynet seyn.

5) Die von der Ritterschafft, wie auch der Stadt Osnabrück eingebrachte Desideria und Erinnerungen, so weit dieselbige billig, und auf rechtmäßigem Grunde bestehen, müssen gleicher gestalt attendiret, und erörtert, oder sich deswegen auf gewisse Maas verglichen werden, zumahl diese Capitulatio nicht personalis und veränderlich, besondern vim Legis Provincialis perpetuæ haben und behalten solle.

6) Allermassen dann aus jetzt angezogenen und andern Ursachen nicht zwecksonderliche, sondern nur eine allgemeine Capitulation sowohl für die Catholische als Evangelische Bischöffe zu verfassen und aufzurichten seyn wird.

Wann nun obige Präsupposita und Considerationes zu fordern sind, ihre Richtigkeit erlanget, werden die Articuli Capitulationis darnach gar leichtsam einzurichten, vorhero aber die höchst ansehnliche Kaiserliche Herren Plenipotentiarii mit andern particularitäten nicht zu behelligen seyn.

§. XXXIV.

Braun-
schweig-Lüne-
burgisches
Privilegium

Inzwischen ließ von Kaiserlicher Ma- Frieden, das dem Fürstlichen Haß Electionis
jestät an Dero Gesandtschaft die Resolu- Braunschweig-Lüneburg bereits zu Fori, imglei-
tion ein, daß sogleich nach geschlossenem gestandene Privilegium Electionis Fori, chen de non
im appellando.